

Das Gesetz bestraft nicht nur den Täter, dessen Tat auch tatsächlich vollständig gelingt (d.h. bei verwirklichtem Erfolgsunrecht), sondern es stellt in § 23 StGB auch den Versuch unter Strafe. Hiermit soll das Handlungsunrecht der Tat erfasst werden. Ein Versuch kann jedoch erst dann angenommen werden, wenn der Täter zur Tat i.S.v. § 22 StGB unmittelbar angesetzt hat.

1. Welche Verwirklichungsstufen einer Tat sind zu unterscheiden?
2. Erstellen Sie ein Prüfungsschema für die Versuchsstrafbarkeit!

1. Am Beginn der Verwirklichung einer Straftat steht jeweils der **Entschluss**, ein bestimmtes deliktisches Ziel zu erreichen. Dieser Plan ist regelmäßig noch **nicht strafbar** (Ausnahme: § 30 II StGB). Daraufhin schafft der Täter durch die **Vorbereitungshandlungen** die Voraussetzungen für die Verwirklichung seiner Tat. Auch dies ist grundsätzlich noch **nicht strafbar**, weil die Ausführung noch von zu vielen Unwägbarkeiten abhängt (Ausnahmen z.B.: §§ 80, 83, 87, 149 StGB). Die **Strafbarkeit beginnt mit dem unmittelbaren Ansetzen zur Tat**, vgl. § 22 StGB. Wenn **alle Tatbestandsmerkmale** eines Deliktes **erfüllt** sind, so spricht man von **Vollendung** der Tat. Der Begriff **Beendigung** bezeichnet den Zeitpunkt, in dem das Tatgeschehen über die eigentliche Tatbestandserfüllung hinaus seinen **tatsächlichen Abschluss** gefunden hat. Wann dies der Fall ist, muss für jeden Tatbestand gesondert ermittelt werden.

2. Prüfungsschema:

1) Vorprüfung

- a) keine Strafbarkeit wegen Vollendung
- b) Strafbarkeit des Versuchs

2) Tatbestand

- a) Tatentschluss
Vorsatz und sonstige subj. Tatbestandsmerkmale
- b) Unmittelbares Ansetzen
- c) Obj. Bedingungen der Strafbarkeit

3) Rechtswidrigkeit

4) Schuld

5) Strafausschließungs- und -aufhebungsgründe (insbes. Rücktritt, § 24 StGB)

hemmer-Methode: Die Unterscheidung zwischen Vorbereitung, Versuch, Vollendung und Beendigung ist in vielen Bereichen von Bedeutung. Der Begriff der Beendigung spielt v.a. bei Dauerdelikten eine Rolle, beispielsweise für die Verjährung, vgl. § 78a StGB. Auch bei anderen Delikten kann die Unterscheidung zwischen Vollendung und Beendigung relevant werden, vor allem für die Frage, ob nach Vollendung noch eine sukzessive Beteiligung an der Tat möglich ist.

Bevor Sie zur Versuchsprüfung übergehen, müssen sie zunächst feststellen, dass keine Strafbarkeit wegen Vollendung der Tat in Betracht kommt. Dies ist dann der Fall, wenn der objektive Unrechtstatbestand nicht oder nicht vollständig erfüllt ist. Dies wird regelmäßig aufgrund der Nichtverwirklichung eines Tatbestandsmerkmals, insbesondere des Ausbleibens des tatbestandlichen Erfolges, der Fall sein. In Betracht kommt eine Versuchsstrafbarkeit jedoch auch beim Fehlen der Kausalität oder der objektiven Zurechnung. Grundlage der Versuchsstrafbarkeit sind die Vorstellungen des Täters von der Tat. Wichtigster Punkt bei der Versuchsprüfung ist daher das Vorliegen des Tatentschlusses. Da die Tat nicht zur Vollendung gekommen ist, muss für die Frage der Strafbarkeit genau untersucht werden, was der Täter wollte und wie er sich die Tat vorgestellt hat.

Wann ist ein ausreichender Tatentschluss gegeben?

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

Der Tatentschluss ist Grundlage der Versuchsstrafbarkeit. Er liegt vor, wenn der Täter **Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale hat und alle sonstigen subjektiven Tatbestandsmerkmale gegeben** sind. Dabei muss der Täter den **Willen** haben, die Tat zu vollenden und sein Tatentschluss muss grundsätzlich **unbedingt und endgültig** („vorbehaltslos“) sein.

Dabei lassen aber nur solche **Bedingungen den Tatentschluss entfallen, die sich auf die Tatbegehung als solche beziehen**, d.h. wenn der Täter noch gar nicht weiß, ob er die Tat tatsächlich begehen will. **Unschädlich** sind Bedingungen, wenn der Täter bereits endgültig den Tatentschluss gefasst hat, die Ausführung jedoch noch von einer vom Täter nicht beeinflussbaren Bedingung abhängt oder der Täter sich vorbehält, beim Eintritt gewisser Umstände (**auflösende Bedingung**) die Tat nicht auszuführen oder die begonnene Tat abzubrechen. Ein vorbehaltsloser Tatentschluss liegt daher z.B. auch dann vor, wenn der Täter auf dem Weg in die Bank, welche er ausrauben will, die Tat nicht durchzuführen gedenkt, falls zu viele Kunden in der Bank sein sollten.

Grundsätzlich **ausreichend** ist für den Tatentschluss, wenn der Täter lediglich mit **dolus eventualis** handelt, wenn er mehrere Tatpläne hat, die er alternativ ausführen will (**alternativer Tatentschluss**) oder wenn er das **Tatobjekt** bzw. deren Anzahl **noch nicht konkretisiert** hat.

hemmer-Methode: Häufig kommen in Klausuren folgende Fallgestaltungen vor: Ein Einbrecher dringt in ein Haus ein und will erst dort entscheiden, was er konkret mitnimmt. Weiterhin weiß er meist nicht genau, ob er im Haus die Bewohner überwältigen muss oder ob das Haus von einem Hund bewacht wird. In all diesen Fällen hat der Täter jedoch zunächst einmal den Entschluss gefasst, in das Haus einzudringen, um etwas zu stehlen. Auch wenn er beim Anblick eines großen Schäferhundes oder des bewaffneten Hauseigentümers seinen Plan aufgibt, ändert dies nichts am Vorliegen eines vorbehaltslosen Tatentschlusses. Problematisch kann dann regelmäßig nur sein, ob der Täter überhaupt bereits zur Tat unmittelbar angesetzt hat. Kein vorbehaltsloser Tatentschluss liegt etwa dann vor, wenn der Täter zunächst nur die Umgebung des Hauses auskundschaften will.

Der Tatentschluss beschreibt die subjektive Tätervorstellung, d.h. er entspricht dem subjektiven Tatbestand beim vollendeten Delikt. Unabhängig davon, ob das Delikt zur Vollendung kommt oder nicht, kann der Täter gewissen Fehlvorstellungen unterliegen. Einen speziellen Fall regelt dabei § 23 III StGB: danach kann das Gericht eine Strafmitderung aussprechen oder ganz von Strafe absehen, wenn der Täter aus grobem Unverstand gehandelt.

Lösen Sie folgende Irrtumsfälle:

1. A will im Haus des B ein Buch mitnehmen, von dem er irrig annimmt, dass es sein eigenes sei. Dabei wird er von B erwischt.
2. B will den A als Dieb überführen. Daher legt er speziell präpariertes Geld gut sichtbar auf den Tisch. A nimmt dieses an sich.
3. A versucht den bereits kurz zuvor an einem Herzinfarkt verstorbenen B mit einer zu geringen Giftmenge zu töten.
4. A betrügt seine Frau, wobei er glaubt, Ehebruch sei verboten.

Fall 1: Strafbarkeit gemäß § 242 I, II, 22, 23 I StGB

a) **Vorprüfung:** Die Tat wurde nicht vollendet, da A von B erwischt wurde. Der Versuch ist gemäß § 242 II StGB strafbar.

b) **Tatentschluss:** A wollte eine bewegliche Sache an sich nehmen. Dabei ging er jedoch davon aus, dass es sich um seine eigene Sache handelte. A handelte somit in Unkenntnis der Fremdheit der Sache. Gemäß § 16 I 1 StGB lässt diese Unkenntnis den Vorsatz und damit auch den Tatentschluss entfallen. A hat sich nicht strafbar gemacht.

Fall 2: Strafbarkeit gemäß § 242 I, II, 22, 23 I StGB

a) **Vorprüfung:** B ist mit der Ansichnahme des Geldes durch A einverstanden (sog. „Diebesfalle“). Es fehlt somit objektiv an einer Wegnahme i.S.d. § 242 StGB, da eine solche objektiv ein Handeln gegen den Willen des Berechtigten voraussetzt. Der Diebstahl ist folglich nicht vollendet. Der Versuch ist gemäß § 242 II StGB strafbar.

b) **Tatentschluss:** A wollte eine fremde bewegliche Sache wegnehmen und sie sich rechtswidrig zueignen.

c) **Unmittelbares Ansetzen:** Da A das Geld schon genommen hatte, lag auch ein unmittelbares Ansetzen vor.

d) **RW, Schuld (+)** => § 242 I, II, 22, 23 I StGB (+)

Fall 3: Strafbarkeit gemäß § 212, 22, 23 I StGB

a) **Vorprüfung:** Die Tat wurde nicht vollendet, da B bereits tot war, und A somit keinen „Menschen“ mehr töten konnte. Zudem reichte die Giftmenge nicht aus, um einen Menschen zu töten. Der Versuch dieses Verbrechens ist strafbar, vgl. §§ 12, 23 I StGB.

b) **Tatbestand:** A wollte den B töten und hat dazu auch unmittelbar angesetzt. RW, Schuld (+)

Aus dem Rückschluss aus § 23 III StGB ergibt sich, dass der untaugliche Versuch grundsätzlich strafbar ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein untaugliches Tatobjekt (B war bereits tot) und/oder um ein untaugliches Tatmittel (zu geringe Giftmenge) handelt. => § 212, 22, 23 I StGB (+)

Fall 4: Für das Handeln des A besteht kein Straftatbestand, so dass er sich nicht strafbar gemacht hat. Es handelt sich um ein Wahndelikt, das straflos ist.

hemmer-Methode: Verdeutlichen Sie sich noch mal den Unterschied zwischen untauglichem Versuch und Wahndelikt: beim untauglichen Versuch stellt sich der Täter eine Sachlage vor, bei deren wirklichen Vorliegen sein Handeln einen gesetzlichen Straftatbestand verwirklichen würde (umgekehrter Tatbestandsirrtum). Beim Wahndelikt nimmt der Täter irrig an, sein in tatsächlicher Hinsicht richtig erkanntes Verhalten verwirkliche einen Straftatbestand, der in Wirklichkeit nicht existiert (umgekehrter Verbots-, Subsumtions- oder Strafbarkeitsirrtum).

Das unmittelbare Ansetzen zur Verwirklichung des Tatbestandes stellt das objektive Unrechtselement des Versuchs dar. Hier findet die Abgrenzung zwischen der straflosen Vorbereitungshandlung und dem strafbaren Versuch statt. Unproblematisch ist diese Abgrenzung, wenn der Täter bereits mit der Ausführung der tatbestandsmäßigen Handlung selbst begonnen hat. Fraglich ist jedoch, wann die Grenze zu ziehen ist, wenn das Handeln des Täters sich noch im Vorfeld der eigentlichen Tatausführung bewegt.

Liegt in folgendem Fall bereits ein unmittelbares Ansetzen vor?

Räuber R wartet an einem dunklen Waldweg auf die junge und reiche M, um sie auf dem täglichen Weg zu ihrer Großmutter zu überfallen und auszurauben. Aufgrund des schlechten Wetters ist M heute jedoch zu Hause geblieben und R wartet vergeblich.

Nach § 22 StGB setzt der objektive Versuchstatbestand voraus, dass der Täter „**nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.**“ Mit dieser Ansatzformel hat sich der Gesetzgeber für eine Kombination aus objektiven und subjektiven Kriterien entschieden, dem sich auch die h.M. mit der **gemischt subjektiv-objektiven Theorie** angeschlossen hat. Dadurch wurde ein lange währender Streit zwischen rein objektiven Theorien und den extrem subjektiven Theorien beendet. Während die einen den Versuchsbeginn erst dann annehmen wollten, wenn der Täter mit der tatbestandsmäßigen Handlung im strengen Sinn begonnen hat, stellten die anderen allein auf das Vorstellungsbild des Täters vom Beginn der Ausführung ab. Heute werden Elemente beider Ansätze verknüpft, so dass für den Versuchsbeginn die subjektive Vorstellung des Täters vom Ausführungsbeginn zugrunde zu legen ist und auf dieser Basis anhand objektiver Kriterien zu ermitteln ist, ob der Täter zur Tat unmittelbar angesetzt hat.

Im Fall hat R bereits Stunden auf der Lauer gelegen, ohne dass sich das Opfer M dem Ort des Geschehens auch nur genähert hätte. Die Grenze der straflosen Vorbereitungshandlung ist jedoch nur dann überschritten, wenn die Handlung des Täters **nach seinem Gesamtplan so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft ist, dass sie aus der Sicht des Täters ohne wesentliche weitere Zwischenschritte das betroffene Rechtsgut unmittelbar gefährdet (sog. Zwischenaktstheorie)**. Schon aus der subjektiven Sicht des R konnte ein Versuchsbeginn frühestens dann angenommen werden, wenn M sich dem Hinterhalt genähert hätte, also in den unmittelbaren Gefahrenbereich gelangt wäre. Da dies nicht der Fall war, lag aus subjektiver Sicht des R kein Versuch, sondern lediglich eine **Vorbereitungshandlung** vor. R hat sich daher **nicht strafbar** gemacht.

hemmer-Methode: Merken Sie sich, dass sich der Versuchsbeginn jeweils über einen subjektiven und einen objektiven Faktor bestimmt. Zum einen muss der Täter die Schwelle zum „Jetzt geht's los“ überschritten haben. In objektiver Hinsicht ist zu klären, ob noch wesentliche Zwischenschritte für eine konkrete Gefährdung des geschützten Rechtsguts erforderlich sind oder nicht. Beachten Sie aber, dass dabei stets die Vorstellung des Täters vom Sachverhalt zugrunde zu legen ist! Insoweit beruht auch die objektive Bewertung eines unmittelbaren Ansetzens auf der Vorstellung des Täters vom konkreten Sachverhalt.

Nach der gemischt subjektiv-objektiven Theorie setzt der Versuchsbeginn außer der Vorstellung des Täters von der unmittelbaren Gefährdung des Rechtsgutes auch ein objektives Element voraus. Dieses kann in der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals oder in einem tatsächlichen Ansetzen zur Tat liegen. Ist bereits ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht, so erübrigt sich in der Klausur regelmäßig die Darstellung eines Theorienstreits. Sonst ist jedoch problematisch, wann ein unmittelbares Ansetzen angenommen werden kann.

Hat R in folgendem Fall bereits unmittelbar zur Tat angesetzt?

Wieder wartet R im Wald auf M, die sich diesmal tatsächlich auf dem Weg zu ihrer Großmutter befindet. Als R sein Messer gezogen hat und sich gerade bereit macht aus dem Gebüsch zu springen, biegt die M plötzlich völlig unerwartet zum Blumenpflücken auf einen Nebenweg ab und verschwindet.

Gemäß § 22 StGB liegt ein Versuch dann vor, wenn der Täter zur Tat unmittelbar angesetzt hat.

1. Nach der **Gefährdungstheorie** muss der Tatplan in eine Situation eingetreten sein, in welcher das betroffene Rechtsgut aus Tätersicht bereits **unmittelbar konkret gefährdet** ist.
2. Die **Sphärentheorie** stellt dagegen auf den **räumlich-zeitlichen Zusammenhang** ab, d.h. die zeitliche Nähe zur Tatbestandsverwirklichung und die räumliche Beziehung von Täter zu Opfer.
3. Wohl herrschend ist jedoch die **Zwischenakttheorie**, die vom Täterplan ausgeht. Der Versuchsbeginn soll dann vorliegen, wenn zwischen der in Frage stehenden Handlung und der Tatbestandsverwirklichung **keine wesentlichen Zwischenschritte mehr** liegen. Dadurch soll es ermöglicht werden, einen einheitlichen Geschehensablauf in einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen.
4. Dieser Ansicht hat sich auch die Rechtsprechung angeschlossen und den Versuchsbeginn folgendermaßen definiert. Die Grenze zum Versuch wird überschritten, wenn der Täter
 - a) *subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ überschreitet und*
 - b) *objektiv Handlungen vornimmt, die nach seinem Tatplan der Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals vorgelagert sind, in die Tatbestandshandlung unmittelbar einmünden und das geschützte Rechtsgut - nach der Vorstellung des Täters - in eine konkrete Gefahr bringen.*

Im Fall hatte R schon sein Messer gezückt und hatte schon zum Sprung auf sein Opfer angesetzt. Bei ungestörtem Fortgang hätte diese Handlung unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung geführt. Es bestand bereits eine konkretisierte Gefahrensituation für M. Der räumlich-zeitliche Zusammenhang hätte es dem R ermöglicht mit seinem Messer sofort zuzustechen oder die M zu bedrohen, so dass bereits von einem **unmittelbaren Ansetzen** auszugehen ist.

R kann somit wegen Versuchs bestraft werden.

hemmer-Methode: In der Klausur verlangt niemand von ihnen, dass sie alle zu diesem Problembereich vertretenen Theorien kennen. Stellen Sie jedoch immer klar, dass sich der Versuchsbeginn aus subjektiven und objektiven Elementen zusammensetzt. Scheuen Sie sich nicht mit der „Jetzt geht’s los“-Formel zu argumentieren, die auch von der Rechtsprechung verwendet wird. Hinsichtlich des objektiven Elements des unmittelbaren Ansetzens müssen Sie beachten, dass stets das Vorstellungsbild des Täters vom zugrundeliegenden Sachverhalt entscheidend ist. In Betracht kommt deshalb auch dann eine Strafbarkeit wegen Versuchs, wenn objektiv keine Gefährdung des geschützten Rechtsguts gegeben ist („untauglicher Versuch“).